

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/413 vom 29. Mai 2020**

Sg Versicherungsgericht, 2020-05-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2017\\_413](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2017_413)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/413 du 29 mai 2020

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/413 del 29 maggio 2020

## **Regeste**

Art. 7, 8 und 16 ATSG. Art. 28 IVG. Würdigung von zwei fachvertrauensärztlichen Untersuchungsberichten. Zusprache einer Rente wegen einer Arbeitsunfähigkeit, obwohl die medizinischen Eingliederungsmassnahmen nicht abgeschlossen gewesen sind (Praxis Versicherungsgericht St. Gallen gestützt auf Art. 54 Gerichtsgesetz). Einkommensvergleich. Obiter dictum: Die IV-Stelle wird die Rente nach Abschluss der medizinischen Eingliederung neu festzusetzen haben (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 29. Mai 2020, IV 2017/413).

## **Erwägungen**

### **E. 5.1**

Da die Gerichtsschreiberin verhindert ist, ist dieses Urteil von einer mitwirkenden RichterIn unterzeichnet (Art. 39 ter Abs. 2 VRP/SG, sGS 951.1).

### **E. 5.2**

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Das Urteilsdispositiv ist in Bezug auf die Verfahrenskosten als vollumfängliches Obsiegen der Beschwerdeführerin zu werten. Dementsprechend ist die Gerichtsgebühr vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist ihr zurückzuerstatten.

### **E. 5.3**

Die Beschwerdeführerin hat einen Anspruch auf eine volle Parteientschädigung. Diese wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor dem Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b der st.gallischen Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten (HonO) pauschal Fr. 1'500.-- bis Fr. 15'000.--. In der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit erscheint ein Honorar von Fr. 3'500.-- als angemessen. Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin deshalb mit Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP In teilweiser Guttheissung der Beschwerde wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin ab 1. September 2016 einen Anspruch auf eine ganze Invalidenrente und ab 1. Juni 2017 einen Anspruch auf eine Dreiviertelsrente hat; die Sache wird zur Verfügung über die Höhe dieser Renten im Sinne der Erwägungen an die

Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen; der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteienschädigung von Fr. 3'500.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.